

**BERICHT DES OBERBÜRGERMEISTERS AN DIE STADTVERTRETUNG  
GEM. § 102 ABS. 1 ZIFFER 1 GO**

**GRÜNDUNG DER ENTWICKLUNGSGESELLSCHAFT NORDERSTEDT MBH & CO. KG  
(„EGNO MBH & CO. KG“)**

Die Gremien der Stadt Norderstedt haben sich umfassend mit der Gründung der „Entwicklungsgesellschaft Norderstedt mbH & Co. KG“ beschäftigt.

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ hierzu der Stadtvertretung empfohlen, die „EGNO mbH & Co. KG“ zu gründen und dem als Anlage zur Vorlage der Stadtvertretung beigefügten Gesellschaftsvertrag zuzustimmen.

**SACHVERHALT**

Die Stadt Norderstedt beabsichtigt, eine weitere Eigengesellschaft, und zwar die Entwicklungsgesellschaft Norderstedt mbH & Co. KG (EGNO mbH & Co. KG), zu gründen. Ziele sind (langfristig) die Trennung der Aktivitäten Wirtschaftsförderung und Treuhandtätigkeit sowie kurzfristig die Einsparung von Kosten.

Die Stadt Norderstedt ist bereits alleinige Gesellschafterin der Entwicklungsgesellschaft Norderstedt mbH (EGNO mbH). Der Unternehmensgegenstand der EGNO mbH laut § 2 des Gesellschaftsvertrages, zuletzt geändert durch Gesellschafterbeschluss vom 2. September 2008, lässt sich in drei Bereiche unterteilen.

Der erste Bereich umfasst

- § 2 Nr. 1 a) die Vorbereitung, Durchführung und Abrechnung von Entwicklungsmaßnahmen, deren städtebaulicher Entwicklungsbereich durch die Verordnung der Landesregierung des Landes Schleswig-Holstein vom 13.07.1973 förmlich festgelegt worden ist;
- § 2 Nr. 1 c) den Erwerb, die Erschließung, die Vergabe von Planungsaufträgen und den Verkauf von Grundstücken zum Zwecke der Verbesserung der Wohnungssituation und Eigentumsförderung und der Ansiedlung von Gewerbebetrieben;
- § 2 Nr. 1 e) sowie die Vermittlung des Abschlusses von Verträgen über Grundstücke oder den Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss solcher Verträge und die Baubetreuung.

Der zweite Bereich umfasst

- § 2 Nr. 1 b) die Übernahme von Aufgaben der Wirtschaftsförderung als Auftragnehmer der Stadt Norderstedt und des Stadtmarketings; sowie
- § 2 Nr. 1 d) die Vermietung und Verwaltung von eigenem Wohnraum und Gewerberaum.

Der dritte Bereich umfasst

- § 2 Nr. 1 f) die Geschäftsführung und die Geschäftsbesorgung bei Gesellschaften, an denen die EGNO mbH beteiligt ist.

Die Stadt Norderstedt beabsichtigt, die oben genannten Unternehmensgegenstände der EGNO mbH künftig aufzuteilen, zu diesem Zweck die EGNO mbH & Co. KG zu gründen und auf diese die Tätigkeiten des ersten Bereiches als Treuhänderin für die Stadt Norderstedt langfristig überzuleiten. Hierbei handelt es im Wesentlichen

um die Tätigkeiten nach § 2 Nr. 1 c) und e), da sich die Tätigkeit nach § 2 Nr. 1 a) in der Abrechnungsphase befindet und somit ausläuft. Die EGNO mbH ist im Rahmen der Grundstücksentwicklung (Bereich 1) für die Stadt Norderstedt für derzeit fünf Treuhandvermögen mit erheblichem Grundstücksbestand als Treuhänderin tätig. Um erhebliche Belastungen durch Grunderwerbsteuer aufgrund einer Umstellung der Treuhänderstellung von der EGNO mbH auf die EGNO mbH & Co. KG zu vermeiden, soll die EGNO mbH & Co. KG nur für alle neu angeschafften Grundstücke als Treuhänderin im Rahmen der Grundstücksentwicklung (Bereich 1) tätig werden.

Die neu gegründete EGNO mbH & Co. KG wird dann nach und nach die bisher von der EGNO mbH wahrgenommenen Tätigkeiten des Bereiches 1 übernehmen und somit insbesondere als Treuhänderin für die Stadt Norderstedt agieren. (vgl. beigefügten Entwurf des EGNO mbH & Co. KG Gesellschaftsvertrags)

Die EGNO mbH soll im Gegensatz dazu künftig schwerpunktmäßig den unter Bereich 2 dargestellten Unternehmensgegenstand haben und somit die Aufgaben der Wirtschaftsförderung als Auftragnehmer der Stadt Norderstedt, des Standortmarketings sowie die Vermietung und Verwaltung von eigenem Wohnraum und Gewerberaum wahrnehmen. Die EGNO mbH wird nach Gründung der EGNO mbH & Co. KG nur noch die bestehenden Treuhandvermögen in ihrem Bestand betreuen. Neue Grundstücke werden künftig durch die EGNO GmbH & Co. KG als Treuhänderin für die Stadt Norderstedt erworben, verwaltet und u.U. veräußert.

Es ist beabsichtigt, dass die EGNO mbH Komplementärin der EGNO mbH & Co. KG wird und bei dieser Gesellschaft die Geschäftsführung übernimmt. Diese Tätigkeit ist durch § 2 Abs. 1 Buchstabe f des Gesellschaftsvertrages gedeckt (Bereich 3). Auf diese Weise kann das Know-how der EGNO mbH weiter genutzt werden und die Gründung einer weiteren Gesellschaft als Komplementärin für die Kommanditgesellschaft erübrigt sich.

Die EGNO mbH soll alleinige Komplementärin der EGNO mbH & Co. KG werden. Die EGNO mbH wird weder am Vermögen noch am Ergebnis der EGNO mbH & Co. KG beteiligt. Die EGNO mbH wird für die Übernahme der allgemeinen Geschäftsführung der EGNO mbH & Co. KG und der Haftung eine angemessene Vergütung von der EGNO mbH Co. KG in Höhe von EUR 5.000 jährlich erhalten. Für die Tätigkeiten im Sinne des Bereiches 1 erhält die EGNO mbH - wie bisher von der Stadt Norderstedt -, von der EGNO mbH & Co. KG die entstandenen Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinnaufschlages erstattet.

Die Stadt Norderstedt wird eine Kommanditeinlage in Höhe von EUR 5.000 an der EGNO mbH & Co. KG übernehmen, was 100 % der Kommanditeinlagen der Gesellschaft (gesamt EUR 5.000) entspricht.

Gemäß § 102 Abs. 5 Satz 1 GO dürfen Vertreter einer Gemeinde in einer Gesellschaft, an der Gemeinden unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 50 % beteiligt sind, – hier der EGNO mbH - einer Beteiligung der Gesellschaft an einer anderen Gesellschaft nur nach vorheriger Zustimmung der Gemeindevertretung zustimmen. Die Gemeindevertretung in Norderstedt i. d. S. ist die Stadtvertretung.

## II. RECHTMÄßIGKEIT DER BETEILIGUNG DER STADT UND DER EGNO MBH AN DER GRÜNDUNG DER EGNO MBH & CO. KG

### A. ERFÜLLUNG DER GESETZLICHEN VORAUSSETZUNGEN DER GRÜNDUNG

Ob die Zustimmung einer Gemeindevertretung oder eines Hauptausschusses zu einer geplanten Gründung einer Gesellschaft, an der Gemeinden, Kreise, Ämter oder Zweckverbände unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50 v.H. beteiligt sind, rechtmäßig ist, beurteilt sich gemäß § 102 Abs. 5 Satz 1 GO danach, ob für die Gemeinde selbst die Beteiligungsvoraussetzungen vorliegen.

Sowohl bei der neu zu gründenden EGNO KG als auch bei deren Komplementärin wird die Stadt Norderstedt 100 % der Gesellschafts- bzw. 100 % der Kommanditanteile halten.

Die Beteiligung an der Gründung einer Gesellschaft und die (mittelbare) Beteiligung einer Gemeinde an einer Gesellschaft ist nach § 102 Abs. 1 GO zulässig, wenn

1. ein wichtiges Interesse der Gemeinde an der Gründung oder der Beteiligung vorliegt und die kommunale Aufgabe dauerhaft mindestens ebenso gut wie in der Organisationsform des öffentlichen Rechts erfüllt wird,
2. die Haftung und die Einzahlungsverpflichtung der Gemeinde auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt wird,
3. die Gemeinde einen angemessenen Einfluss insbesondere im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Überwachungsorgan erhält und
4. gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufgestellt werden.

Zu 1. (wichtiges Interesse der Gemeinde) ist zunächst festzustellen, dass sämtliche künftig von der EGNO mbH & Co. KG wahrzunehmenden Aufgaben solche sind, die bisher von der EGNO mbH selbst wahrgenommen werden (vgl. § 2 des Gesellschaftsvertrages der EGNO mbH). Es handelt sich daher nicht um Aufgaben, die (noch) in einer Organisationsform des öffentlichen Rechts erfüllt werden.

Hintergrund der beabsichtigten Gründung der EGNO mbH & Co. KG ist die künftige Trennung der bisherigen von der EGNO mbH wahrgenommenen Aufgabenbereiche. Die EGNO mbH soll künftig den Aufgabenschwerpunkt der Wirtschaftsförderung als Auftragnehmer der Stadt Norderstedt, des Standortmarketings sowie die Vermietung und Verwaltung von eigenem Wohnraum und Gewerberaum übernehmen und von anderen Aufgabenbereichen entlastet werden. Diese Aufgaben – insbesondere der treuhänderische Grundstückserwerb für die Stadt Norderstedt – sollen langfristig von einer anderen Gesellschaft – der EGNO mbH & Co. KG – wahrgenommen werden. Dabei wird die Stadt Norderstedt – genau wie bisher auch bei der EGNO mbH – 100 % der Anteile besitzen.

Ein **wichtiges Interesse der Gemeinde an der Gründung der Gesellschaft** ist insbesondere darin zu sehen, dass der wesentliche Gesellschaftszweck „der Erwerb, die Erschließung, die Vergabe von Planungsaufträgen und den Verkauf von Grundstücken zum Zwecke der Verbesserung der Wohnungssituation und Eigentumsförderung und der Ansiedlung von Gewerbebetrieben“ – so wie bisher bei der EGNO mbH – gefördert wird. Dabei erfolgt künftig eine stärkere Trennung der Aufgabenbereiche, welche ein effizienteres Wirtschaften ermöglicht. Zudem ist eine Trennung der Aufgabenbereiche aus beihilferechtlichen Erwägungen heraus zweckdienlich.

Daneben wird bei neuen Grundstückserwerben im Namen der EGNO mbH & Co. KG und auf Rechnung der Stadt Norderstedt im Rahmen der neuen Treuhandverhältnisse die doppelte Belastung durch Grunderwerbsteuer vermieden. Da nunmehr eine Personengesellschaft und mithin eine Gesamthand als Treuhänderin agiert, ist der zweite Erwerbstatbestand, d.h. die Verschaffung des wirtschaftlichen Eigentum gem. § 6 Abs. 2 Satz 1 GrEStG, von der Grunderwerbsteuer befreit. Insoweit wird durch die Schaffung einer Gesellschaftsstruktur, die den zweiten Grunderwerbsteuertatbestand bei treuhänderischen Grundstückserwerben vermeidet, auch den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit im Sinne von § 75 Abs. 2 GO entsprochen und ein wichtiges Interesse der Gemeinde verfolgt.

Zu 2. (Begrenzung der Haftung und die Einzahlungsverpflichtung der Gemeinde): Ausgehend davon, dass die Stadt Norderstedt an der neu zu gründenden EGNO mbH & Co. KG zu 100 % als Kommanditistin beteiligt ist und darüber hinaus 100 % der Gesellschaftsanteile der EGNO mbH hält, welche alleinige Komplementärin der EGNO mbH & Co. KG wird, ist die Haftung der Stadt Norderstedt beschränkt. Als Kommanditistin der EGNO mbH & Co. KG haftet die Stadt Norderstedt lediglich in Höhe ihrer Kommanditeinlage in Höhe von € 5.000,00. Die EGNO mbH haftet als Komplementärin der EGNO mbH & Co. KG zwar grundsätzlich unbeschränkt, jedoch als GmbH

lediglich mit ihrem Vermögen. Die (Allein-) Gesellschafterin der EGNO mbH – die Stadt Norderstedt – haftet hingegen gar nicht, da die EGNO mbH als Kapitalgesellschaft selbst haftet und ein Durchgriff auf die Gesellschafterin – die Stadt Norderstedt – nicht erfolgt.

Die Stadt Norderstedt beteiligt sich an der EGNO mbH & Co. KG mit einer Kommanditeinlage in Höhe von € 5.000, welche als Haftsumme in das Handelsregister eingetragen wird. Die Geschäftstätigkeit der EGNO mbH & Co. KG soll nicht vor Eintragung der Gesellschaft und der Kommanditeinlage aufgenommen werden. Der zusätzliche Kapitaleinsatz der Stadt Norderstedt in Höhe von EUR 5.000 ist auch mit der Leistungsfähigkeit der Stadt Norderstedt zu vereinbaren.

Weiterhin ist zu beachten, dass die neu zu gründende EGNO mbH & Co. KG in der Ausübung der Tätigkeit und der Wahrnehmung der Interessen des kommunalen Gesellschafters den gleichen Beschränkungen unterliegt wie bisher die EGNO mbH. Die Leistungsfähigkeit der Stadt Norderstedt sehen wir daher - mit Ausnahme der Aufwendung in Höhe von € 5.000 für die Kommanditanteile – als nicht wesentlich tangiert an.

Auch ist zu beachten, dass die künftig als persönlich haftende Komplementärin fungierende EGNO mbH zum 31. Dezember 2013 über ein Eigenkapital von € 4.309.224,64 verfügt hat. Eine wesentliche Veränderung des Eigenkapitals ist im Laufe des Jahres 2014 bisher nach Auskunft der Geschäftsführung nicht eingetreten.

**Zu 3. (angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Überwachungsorgan)** ist anzumerken, dass ein **angemessener Einfluss der Stadt Norderstedt** sichergestellt ist. Bei der neu zu gründenden EGNO mbH & Co. KG ist ein (fakultativer) Aufsichtsrat vorgesehen, dessen Mitglieder (allein) von der Stadt Norderstedt (§ 8 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag der EGNO mbH & Co.KG) entsandt werden. In § 8 Abs. 16 des Gesellschaftsvertrages der EGNO mbH & Co. KG heißt es zudem:

*„Die auf Veranlassung der Stadt Norderstedt entsandten Mitglieder haben bei ihrer Tätigkeit das Interesse der Kommune im Rahmen der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch die Gesellschaft zu verfolgen; sie sollen im Sinne der Beschlüsse der Stadtvertretung handeln. Sie sind der Gesellschafterin gegenüber auskunftspflichtig und weisungsgebunden.“*

Die Geschäftsführung der EGNO mbH & Co. KG durch ihre Komplementärin, die EGNO mbH, ist zudem in eigener Kompetenz auf die laufende Geschäftsführung beschränkt, während alle Rechtshandlungen und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen (vgl. § 11 EGNO mbH & Co.KG Gesellschaftsvertrag). Dabei wird zum Teil Einstimmigkeit verlangt (§ 10 Abs. 8 EGNO mbH & Co. KG Gesellschaftsvertrag). Unter Würdigung der explizit genannten zustimmungsbedürftigen Geschäfte und Rechtshandlungen ergibt sich ein eingeschränkter Entscheidungsspielraum für die geschäftsführende Komplementärin der EGNO mbH & Co. KG. Daher ist ein hinreichender Einfluss durch die Stadt Norderstedt sichergestellt.

**Zu 4. (Jahresabschluss und der Lagebericht nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften)** ist auf die Regelung in § 13 EGNO mbH & Co. KG Gesellschaftsvertrag hinzuweisen, nach der Jahresabschluss und Lagebericht der Gesellschaft nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen sind.

Nach § 13 Abs. 1 EGNO mbH & Co. KG Gesellschaftsvertrag hat die Gesellschaft in den ersten drei Monaten eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) und den Lagebericht aufzustellen.

Damit sind die Voraussetzungen des § 102 Abs. 1 GO als gegeben anzusehen.

Darüber hinaus erachtet **§ 102 Abs. 2 GO** im Falle einer Beteiligung an der Gründung einer Gesellschaft, die auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens gerichtet ist, deren Zulässigkeit nur dann als gegeben, wenn die Gemeinde ein Unternehmen dieser Art nach § 101 Abs. 1 GO selbst errichten oder übernehmen dürfte.

Dies ist dann der Fall, wenn

1. ein öffentlicher Zweck, dessen Erfüllung im Vordergrund der Unternehmung stehen muss, das Unternehmen rechtfertigt,
2. das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
3. der Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erfüllt werden kann.

Ob die EGNO mbH & Co. KG ein **wirtschaftliches Unternehmen** im Sinne dieser Vorschrift ist, kann im Hinblick darauf, dass sie ausschließlich als Treuhänderin für die Stadt Norderstedt tätig werden soll, als fraglich angesehen werden. Gleichwohl ist beabsichtigt, dass die EGNO mbH & Co. KG – und damit als gewerbliches Unternehmen - im Rechtsverkehr nach Außen selbständig auftritt und umfassend bei Grundstücksgeschäften bzw. Entwicklungsmaßnahmen tätig wird. Insofern gehen wir vorsorglich in der Folge davon aus, dass für die Gründung der EGNO mbH & Co. KG auch die Voraussetzungen für die Gründung eines wirtschaftlichen Unternehmens erfüllt sein müssen.

Dabei ist zu beachten, dass sich die Stadt Norderstedt als Kommanditistin mit 100 % und (mittelbar) über die EGNO mbH als Komplementärin, deren Gesellschaftsanteile ebenfalls zu 100 % im Eigentum der Stadt Norderstedt stehen, beteiligt.

Zu 1. (öffentlicher Zweck) sei angemerkt, dass die EGNO mbH & Co. KG als Unternehmensgegenstand – so wie bisher die EGNO mbH - insbesondere den Erwerb, die Erschließung, die Vergabe von Planungsaufträgen und den Verkauf von Grundstücken zum Zwecke der Verbesserung der Wohnungssituation und Eigentumsförderung und der Ansiedlung von Gewerbebetrieben vorsieht. Ebenso sollen die Vermittlung des Abschlusses von Verträgen über Grundstücke oder der Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss solcher Verträge sowie die Baubetreuung Unternehmensgegenstand sein. Bei diesem Unternehmensgegenstand liegt das öffentliche Interesse in der Eigentumsförderung und der Verbesserung der Wohnsituation für die Bürger. Ebenso wird auch das Interesse der Wirtschaft – durch Ansiedlung von Gewerbebetrieben – gefördert, welches sich mittelbar auf die Bürger auswirkt und daher ebenfalls als öffentlich einzustufen ist. Die Verfolgung öffentlicher Zwecke wird in § 2 Abs. 5 des EGNO mbH & Co. KG Gesellschaftsvertrages explizit festgelegt und stellt sicher, dass die EGNO mbH & Co. KG bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten stets diesem öffentlichen Zweck verpflichtet ist. Weiterhin ist zu beachten, dass die EGNO mbH bisher diese öffentlichen Zwecke ausgeübt hat und dieselben öffentlichen Zwecke künftig von der EGNO mbH & Co. KG verfolgt werden.

Zu 2. (angemessenes Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf) haben wir bereits ausgeführt, dass die Beteiligung der Stadt Norderstedt an der EGNO mbH & Co. KG als Kommanditistin mit einer Kommanditeinlage von € 5.000 sowie (mittelbar) über die EGNO mbH als Komplementärin erfolgt. Auf die Ausführungen zur **Leistungsfähigkeit** sowie zur beschränkten Haftung der Stadt Norderstedt verweisen wir somit.

Zu 3. (Zweck ist nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise zu erfüllen) ist festzustellen, dass die künftig von der EGNO mbH & Co. KG wahrzunehmenden Aufgaben bisher von der EGNO mbH durchgeführt werden. Insofern handelt es sich vorliegend u.E. nur um eine Umgestaltung durch Schaffung einer weiteren Gesellschaft. Diese wird jedoch nicht etwa neue Aufgaben übernehmen, sondern genau wie bisher die EGNO mbH bestimmte – bereits bestehende – Bereiche. Der bisher von der EGNO mbH im Rahmen der Wahrnehmung der zum Unternehmensgegenstand zählenden Aufgaben verfolgte öffentlichen Zweck wird künftig von der EGNO mbH & Co. KG in bestimmten Teilen übernommen. Die EGNO mbH erhält zwar für die nach Bereich 1 erbrachten einen

Leistungen einen Kostenersatz zuzüglich eines angemessenen Gewinnaufschlages von der EGNO mbH & Co. KG, dies entspricht aber vollständig der bisherigen Handhabung zwischen EGNO mbH und der Stadt Norderstedt. Es ist nicht ersichtlich, dass der künftig nur durch eine andere Gesellschaft verfolgte öffentliche Zweck auf andere Weise besser oder wirtschaftlicher erreicht werden könnte. Die mit einer zusätzlichen Gesellschaft verbundenen Rechtsformkosten (insbesondere Erstellung und Prüfung eines weiteren Jahresabschlusses sowie Erstellung weiterer Steuererklärungen) werden im Hinblick auf die erwarteten Einsparungen durch den künftigen Wegfall der doppelten Grunderwerbsteuer deutlich mehr als kompensiert. Es wird mit Grundstückserwerben im Werte von EUR 1 Mio. und darüber hinaus pro Jahr gerechnet. Dies entspricht bei dem derzeitigen Grunderwerbsteuersatz von 6,5 % Einsparungen von mindestens EUR 65.000 jährlich. Dagegen stehen Rechtsformkosten, die voraussichtlich nicht ein Drittel des vorgenannten Betrages ausmachen werden.

Gemäß **§ 102 Abs. 3 GO** ist eine Gesellschaft durch Gesellschaftsvertrag oder Satzung auf den öffentlichen Zweck auszurichten, wenn einer Gemeinde allein oder zusammen mit anderen Gemeinden mehr als 75 % der Anteile an einer Gesellschaft gehören. Diese Voraussetzungen werden hier im Hinblick auf die EGNO mbH & Co. KG und deren Komplementär-GmbH erfüllt, da in den Gesellschaftsverträgen eine Ausrichtung auf den öffentlichen Zweck erfolgt.

Die Vorgaben des **§ 102 Abs. 4 GO** (Aufstellung eines Wirtschaftsplans nach den Vorgaben der Eigenbetriebsordnung, Wirtschaftsführung auf Basis einer fünfjährigen Finanzplanung und deren Kenntnisnahme durch die Gemeinde sowie Berücksichtigung der Wirtschaftsgrundsätze) sind vorliegend im Hinblick auf die Beteiligung der Stadt Norderstedt an der EGNO mbH & Co. KG ebenfalls einzuhalten, da die Stadt Norderstedt alle Kommanditanteile sowie das gesamte Stammkapital der Komplementärin – der EGNO mbH – hält. In § 12 des EGNO mbH & Co. KG Gesellschaftsvertrages werden sämtliche Vorgaben umgesetzt, so heißt es:

- (1) Die Geschäftsführung stellt in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung den Wirtschaftsplan auf. Sie legt den Wirtschaftsplan so rechtzeitig vor, dass er von der Gesellschafterversammlung vor Beginn der abschließenden Haushaltsberatungen beschlossen werden kann.*
- (2) Der Wirtschaftsplan umfasst insbesondere einen Vorbericht, den Investitions-, Erfolgs- und Finanzplan, den Stellenplan sowie den fünfjährigen Finanzplan. Die kommunalrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten. Bei wirtschaftlichen Unternehmen insbesondere die Wirtschaftsgrundsätze nach § 107 GO Schleswig-Holstein.*
- (3) Bei wesentlichen Abweichungen vom Wirtschaftsplan im Sinne von § 12 Abs.4 EigVO ist ein Nachtrag aufzustellen.*
- (4) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung und den Aufsichtsrat über den Vollzug des Wirtschaftsplanes im Rahmen der Berichterstattung.*

Nach § 107 GO ist mindestens eine **marktübliche Verzinsung** des Eigenkapitals zu erwirtschaften. Vorliegend kann dabei im Hinblick auf die Treuhändertätigkeit zugunsten der Stadt Norderstedt als Alleingesellschafterin auf einen Gewinnaufschlag der EGNO mbH & Co. KG verzichtet werden. Aufgrund des Aufwandsersatzanspruchs gegen die Stadt ist die Lebensfähigkeit der Gesellschaft gewährleistet. Ein etwaig zusätzlich gewährter Gewinnaufschlag würde im Ergebnis zu einer nicht erforderlichen Belastung der Stadt Norderstedt durch Umsatz- sowie Ertragsteuern führen und somit den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit widersprechen. Eine marktübliche Verzinsung des Kommanditkapitals in Höhe von EUR 5.000 auf dem aktuellen Zinsniveau ist gewährleistet, da die EGNO mbH & Co. KG aufgrund des Aufwandsersatzanspruchs die eingezahlte Kommanditanlage verzinslich zu Marktkonditionen anlegen kann und wird. Die laufenden Ausgaben, insbesondere der Kostenersatz für von der EGNO mbH erbrachte Tätigkeiten nach Bereich 1, werden durch das von der Gesellschaft verwaltete Treuhandkonto gedeckt.

Nach § 102 Abs. 4 S. 2 GO soll die Gemeinde darauf hinwirken, dass die Gemeindevertretung den von der Gemeinde in einer Gesellschaft bestellten oder auf Vorschlag der Gemeinde gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrates oder eines entsprechenden Überwachungsorgans Weisungen erteilen kann, soweit die Bestellung eines Aufsichtsrates nicht gesetzlich vorgeschrieben ist. Diesem Erfordernis entsprechend heißt es in § 8 Abs. 16 EGNO mbH & Co. KG Gesellschaftsvertrag:

*„Die auf Veranlassung der Stadt Norderstedt entsandten Mitglieder haben bei ihrer Tätigkeit das Interesse der Kommune im Rahmen der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch die Gesellschaft zu verfolgen; sie sollen im Sinne der Beschlüsse der Stadtvertretung handeln. **Sie sind der Gesellschafterin gegenüber auskunftspflichtig und weisungsgebunden.**“*

Damit wird auch diesem Erfordernis entsprochen.

---

## B. PERSONALWIRTSCHAFTLICHE AUSWIRKUNGEN

Die Gesellschaft wird nicht durch Ausgliederung eines Bereichs aus der Verwaltung gegründet. Daher ist auch keine unmittelbare Auswirkung auf personalwirtschaftliche, gleichstellungsrechtliche und mitbestimmungspflichtige Themen gegeben.

---

## C. ERGEBNIS

Die kommunalrechtlichen Voraussetzungen für die Zustimmung der Stadtvertretung der Stadt Norderstedt zur Beteiligung an der Gründung der EGNO mbH & Co. KG sowie zur Beteiligung der EGNO mbH als Komplementärin der EGNO mbH & Co. KG liegen vor.

Hans-Joachim Grote

Oberbürgermeister

Anlagen